

# **Roland Ulbrich**

## Rechtsanwalt

RA Roland Ulbrich Wittenberger Straße 15 04129 Leipzig

Landesschiedsgericht Sachsen-Anhalt  
Schönebecker Str. 11 – 13  
  
39104 Magdeburg

Per E-Mail: landesschiedsgericht@afd-lsa.de

**Roland Ulbrich**  
**Fachanwalt für Strafrecht**

Wittenberger Straße 15  
04129 Leipzig

Telefon: (0341) 4 79 92 77  
Telefax: (0341) 4 79 92 07

kanzlei@strafverteidiger-ulbrich.de  
www.strafverteidiger-ulbrich.de

Leipzig, 8. Januar 2026  
Az: 25 1 060 – Ul/sch 01

In dem Schiedsgerichtsverfahren

**AfD-Landesvorstand Sachsen-Anhalt ./ Jan Wenzel Schmidt**  
**Az: LSG LSA JWS 2025-HS**

zeige ich an, dass ich den Antragsgegner vertrete und verweise auf anliegende Vollmacht.

Es wird beantragt,

**den Vorsitzenden Richter des Landesschiedsgerichts Heinz-Peter Günther und  
die Richter am Landesschiedsgericht Laurens Nothdurft sowie Hinnerk Jordan  
wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.**

Es wird weiter beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass der derzeitige Spruchkörper unzulässig besetzt ist.
2. Das Verfahren LSG LSA JWS 2025 – HS wird bis zur Entscheidung über diesen Antrag ausgesetzt.

**Begründung:**

### **I. Maßstab (§ 3 Schiedsgerichtsordnung der AfD)**

Ein Schiedsrichter ist abzulehnen, wenn objektive Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Bereits der Anschein der Befangenheit genügt.

## **II. Strukturelle Befangenheit aller Mitglieder**

Alle Mitglieder des entscheidenden Spruchkörpers stehen in einem unmittelbaren oder mittelbaren Abhängigkeitsverhältnis zur AfD-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt:

- Heinz-Peter Günther und Laurens Nothdurft sind bei der Landtagsfraktion angestellt.
- Hinnerk Jordan ist Angestellter einer Bundestagsabgeordneten der AfD aus Sachsen-Anhalt, die mit Tobias Rausch und dem Antragssteller Matthias Büttner im selben Kreisvorstand aktiv ist.

Die AfD-Landtagsfraktion wird geführt durch Oliver Kirchner (Fraktionsvorsitzender) und Tobias Rausch (Parlamentarischer Geschäftsführer). Beide Personen sind in den gegenständlichen Vorgang politisch und organisatorisch involviert. Ebenso Ulrich Siegmund, Hans-Thomas Tillschneider und Matthias Büttner. Allesamt gehören dem Fraktionsvorstand an und sind damit den Mitarbeitern der Fraktion weisungsbefugt.

Ein unabkömmliges, neutrales Verfahren ist unter diesen Umständen objektiv nicht gewährleistet.

## **III. Besondere Befangenheit des Vorsitzenden Heinz-Peter Günther**

### 1. Vorbefassung und Vorfestlegung:

Aus vorliegenden Chatverläufen ergibt sich, dass Heinz-Peter Günther bereits vor Einleitung des Parteiausschlussverfahrens sowie vor medialer Berichterstattung Maßnahmen gegen den Antragsteller angekündigt hat ("da kommt noch was").

### 2. Mediale Vorankündigung:

In der Presse (u. a. WELT

<https://www.welt.de/politik/deutschland/article6938446f91e8695eab4430a0/jan-wenzel-schmidt-afd-sachsen-anhalt-will-bundestagsabgeordneten-ausschliessen-der-wittert-eine-kampagne.html> ) wird unter Bezugnahme auf Screenshots berichtet, dass Herr Günther bereits vor Veröffentlichung belastender Artikel ein Parteiausschlussverfahren in Aussicht gestellt hat.

### 3. Persönlicher Interessenkonflikt:

Herr Günther ist Mieter in einer Immobilie des Antragstellers. Es besteht ein konkreter mietrechtlicher Konflikt aufgrund einer Eigenbedarfskündigung.

#### 4. Politischer Vorbelastungskonflikt:

Herr Günther wurde aus der AfD-Stadtratsfraktion Wanzleben-Börde ausgeschlossen. Der Antragsteller hat diesem Ausschluss zugestimmt.

Diese Umstände begründen einzeln und erst recht in ihrer Gesamtschau die Besorgnis der Befangenheit.

#### **IV. Auswirkungen auf das Verfahren**

Die Befangenheit sämtlicher Mitglieder des Spruchkörpers führt zur Unzulässigkeit der aktuellen Besetzung. Das Eilverfahren ist bereits aus diesem Grund auszusetzen und aufzuheben. Eine Heilung dieses Mangels ist ausgeschlossen.



Ulrich  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

# Roland Ulbrich

Rechtsanwalt

## VOLLMACHT

von

Herrn Jan Wenzel Schmidt, i. A./D-Landesvorstand Sachsen-Anhalt

wegen

Partizipationschluss

Dem Rechtsanwalt wird Prozessvollmacht gemäß §§ 81 ff ZPO, §§ 302, 304 StPO und § 87 VwGO sowie Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt insbesondere zur

1. außergerichtlichen Interessenvertretung, insbesondere
  - a) zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen gegen Dritte,
  - b) zur Akteneinsichtnahme bei Behörden, Gerichten, Versicherungen u. a.,
  - c) zur Abgabe oder Entgegennahme von (auch einseitigen) Willenserklärungen,
2. Begründung, Abänderung und Aufhebung vertraglicher Verhältnisse aller Art sowie die Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen wie Kündigung und Anfechtung,
3. Entgegennahme und Bewirkung von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen,
4. Vertretung sowohl in privaten als auch in gesetzlich vorgeschriebenen Schlichtungs- und Schiedsverfahren,
5. zur sonstigen Vertretung z. B. in Wohnungseigentümer-, Mitglieder- oder Gesellschafterversammlungen,
6. zur Prozessführung (u. a. nach § 81 ff. ZPO) einschließlich der Erhebung und Rücknahme von Widerklagen in allen Gerichtsbarkeiten,
7. Vertretung in Familien- und Kindschaftssachen, insbesondere zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes, Eheaufliebungssachen, Klageerhebung zur Feststellung einer Ehe, im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
8. allgemeine Vertretung vor Verwaltungs-, Finanz- und Sozialbehörden sowie den entsprechenden Gerichten,
9. umfassende Vertretung vor Arbeitsgerichten sämtlicher Instanzen inklusive der ggf. notwendigen Verfahren vor dem Integrationsamt,
10. Beendigung/Erledigung des Rechtsstreits durch außergerichtliche Verhandlung, insbesondere durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
11. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger, Vertretung gemäß § 411 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 StPO, Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten,
12. Einlegung und Rücknahme sämtlicher Rechtsmittel und zum Verzicht auf solche,
13. Empfang und Freigabe von zu erstattenden Fremdgeldern, notwendigen Auslagen und Kosten insbesondere hinsichtlich des Streitgegenstandes (z. B. Entschädigungen, Erstattungen, Käutionen und insbesondere solcher, welche aus den eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen resultieren). Gleches gilt für Wertsachen, Sicherheiten, Urkunden,
14. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht).

Ort,

Datum

Boffmarsdorf 26.12.2025

Vollmachtgeber

Jan Wenzel Schmidt  
Se. Löff